



**Flächennutzungsplan (26. Änd.) –
Teilräumliche Fortschreibung „Windenergie“
Bereich Plütscheid-Geweber Wald**

Zusammenfassende Erklärung
gem. § 6a BauGB

Mai 2025

Im Auftrag der Verbandsgemeinde Arzfeld erarbeitet von:



Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführung: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | bghplan.com | mail@bghplan.com

Bearbeitung:

R. Hierlmeier

Inhalt	Seite
Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 Baugesetzbuch	1
1 Inhalt und Ziel der teilräumlichen Fortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans	1
2 Berücksichtigung der Umweltbelange	1
3 Aufstellungsverfahren und Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	3
3.1 Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB sowie § 2(2) BauGB	3
3.2 Offenlage gem. § 3(2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2(2)	4
3.3 Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs.3 BauGB	4
3.4 Ergebnis des FNP-Verfahrens	4
4 Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	5
5 Verfahrensablauf	5

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 Baugesetzbuch

Nach § 6a Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1 Inhalt und Ziel der teilträumlichen Fortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans

Die VG Arzfeld weist mit der vorliegenden Planung unter Bezugnahme auf § 245e Abs. 1 BauGB („isolierte Positivplanung“) ein zusätzliches Sondergebiet für die Windenergienutzung im Bereich Plütscheid-Geweber Wald mit einer Fläche von 81 ha aus. Von der bisher geltenden FNP-Teilfortschreibung Windenergie 2016 wird dabei insoweit abgewichen, als dass in einem bisherigen Ausschlussbereich für Windenergie auf der Gemarkung Plütscheid ein zusätzliches Sondergebiet für Windenergie ausgewiesen wird.

Die Grundzüge der Planung bleiben gemäß § 245e Abs.1 BauGB gewahrt, weil

- mit den geplanten 81 ha des neuen Sondergebietes nicht mehr als 25 % der bisher ausgewiesenen Flächen (= 340 ha) zusätzlich dargestellt werden
- vom ursprünglichen Planungskonzept mit den dort angewendeten „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien nicht abgewichen wird.
- die 2016 festgestellten Konflikte, die im Rahmen der Abwägung zum Ausschluss der Fläche geführt hat, durch Wegfall von Restriktionen und durch neue Erkenntnisse neu bewertet werden konnten.

Die bestehenden Sondergebiete für Windenergie in der VG Arzfeld und die Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb der Sondergebiete bleiben erhalten.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Nach den Vorgaben des BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange zu ermitteln und zu bewerten, die für die Abwägung von Bedeutung sind. In Bezug auf die Umweltbelange ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 eine Umweltprüfung durchzuführen. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung hat diese Umweltprüfung üblicherweise einen geringeren Umfang und Detaillierungsgrad als die (nachfolgende)

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auf Ebene der Einzelgenehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im FNP-Verfahren sind im Allgemeinen weniger differenzierte und weniger ins Detail gehende Informationen über den Umweltzustand und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen erforderlich und die vertiefende oder abschließende Klärung von Teilfragen kann i.d.R. der UVP im Rahmen des BImSchG-Verfahrens überlassen werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind gem. § 2a BauGB in einem Umweltbericht zu dokumentieren.

Bis zum 30.06.2025 gilt allerdings noch § 6 WindBG, wonach in ausgewiesenen Windenergiegebieten, die einer Prüfung der Umweltbelange nach den geltenden Rechtsvorschriften unterzogen wurden, ein vereinfachtes Verfahren angewendet werden kann. Danach kann auf der Einzelgenehmigungsebene auf die Artenschutzprüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Die Ermittlung der in der FNP-Teilfortschreibung dargestellten **Sondergebiete für die Windenergienutzung** beruht auf einem gesamträumlichen Standortkonzept. In einer gestuften Analyse des Planungsraumes wurden Flächen ausgeschieden, die aufgrund von rechtlichen oder tatsächlichen Gründen grundsätzlich nicht für eine Windenergienutzung geeignet sind (sog. „harte“ Tabuzonen) sowie Bereiche, die aufgrund der städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen (sog. „weiche“ Tabuzonen). Die übrigen Flächen wurden auf der Windenergienutzung entgegenstehende öffentliche Belange geprüft.

Insgesamt beruhte die Flächenfindung und -prüfung auf einem Kriterienkatalog, der vornehmlich mit der Windenergienutzung in Konflikt stehende Umweltbelange berücksichtigt.

Grundlage für die Umweltprüfung waren im Wesentlichen die Teilfortschreibung Windenergie des Landschaftsplans der VG Arzfeld sowie Daten der Fachbehörden.

Es wurden folgende Schutzgüter untersucht:

- Mensch und menschliche Gesundheit (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse)
- Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaftsbild und Erholung
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter wurden hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet und es wurde jeweils das durch die Planung zu erwartende Umweltrisiko eingeschätzt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Konnten bei der Umweltprüfung

voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf eines der genannten Schutzgüter festgestellt werden, so wurden jeweils Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt.

Als Ergebnis der Umweltprüfung wurde festgestellt, dass für keines der betrachteten Umweltschutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, wenn die vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

Lediglich eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Bereich des Prümtales ist unvermeidbar, wenn das Sondergebiet vollumfänglich umgesetzt wird. Durch eine Platzierung der WEA möglichst im Osten der nordwestlichen Teilfläche nahe der ehemaligen Deponie kann die Beeinträchtigung verringert werden.

Die konkreten Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Windenergieanlagen im Sondergebiet abschließend zu prüfen und ggf. durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu reduzieren.

Neben den negativen Umweltauswirkungen sind mit der FNP-Teilfortschreibung auch positive Auswirkungen auf die Umwelt verbunden, in erster Linie für das Schutzgut Klima/ Luft.

Die FNP-Teilfortschreibung dient der Umsetzung landesplanerischer Vorgaben und liegt im überragenden öffentlichen Interesse gem. § 2 EEG. Dadurch wird gemäß den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und des Landesentwicklungsprogramms LEP IV, 4. Änd. der Ausbau der Windenergienutzung ermöglicht und auf die geeigneten Standorte konzentriert. Der Ausbau der Windenergienutzung befördert auch das Erreichen der nationalen Klimaschutzziele.

3 Aufstellungsverfahren und Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Änderung der Flächennutzungsplanung lief als Planungsprozess mit der Anhörung der Gremien der Verbandsgemeinde unter Beteiligung der Ortsgemeinden sowie umfangreicher Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend der Anforderungen des BauGB ab. Dabei wurden kontinuierlich Hinweise, Anregungen und Bedenken geprüft und in der Abwägung berücksichtigt oder aber begründet zurückgewiesen.

3.1 Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB sowie § 2(2) BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3(1) BauGB erfolgte vom 12.02.2024 bis 12.03.2024 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen. Die Beteiligung der Behörden und

sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4(1) BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2(2) BauGB wurde vom 09.02.2024 bis 12.03.2024 durchgeführt.

Die ursprünglich im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführte Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde im Zuge der Umstellung auf das Regelverfahren als frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB gewertet. Die Umstellung auf das Regelverfahren erfolgte auf Anregung der Kreisverwaltung und der Planungsgemeinschaft Region Trier.

Die Abwägung zu den Anregungen aus diesem Beteiligungsschritt ergab keine Änderung in der Abgrenzung des Sondergebietes.

3.2 Offenlage gem. § 3(2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2(2)

Die Planentwurfsunterlagen lagen in der Zeit vom 23.07.2024 bis 23.08.2024 öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten in der Zeit vom 17.07.2024 bis 23.08.2024 Gelegenheit, Stellungnahmen und Anregungen zum Entwurf zu äußern.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26.09.2024 über die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen beraten und beschlossen.

Aus der Abwägung ergaben sich keine Änderungen in der Abgrenzung des Sondergebietes und keine inhaltlichen Änderungen der Planung, es wurden aber Anregungen zu Umweltbelangen gegeben, die auf Beschluss des VG-Rates in die Begründung bzw. in den Umweltbericht als Hinweise für die nachgelagerte Einzelgenehmigungsebene aufgenommen wurde.

3.3 Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs.3 BauGB

Der Planentwurf wurde in der Zeit vom 08.10.2024 bis zum 24.10.2024 erneut offengelegt, um die Korrektur eines darstellungstechnischen Fehlers im Plandokument bekanntzugeben. Im Zuge dieser erneuten Beteiligung gingen keine Stellungnahmen oder Anregungen ein.

3.4 Ergebnis des FNP-Verfahrens

Im Rahmen dieser FNP-Teilfortschreibung weist die VG Arzfeld ein neues Sondergebiet für Windenergienutzung im Bereich der Ortsgemeinde Plütscheid im Umfang von 81 ha aus. Die bestehenden Sondergebiete aus der FNP-Teilfortschreibung Windenergie 2016 bleiben vollumfänglich erhalten. Die Flächenkulisse Windkraft im FNP weist damit einen Gesamtumfang von 421 ha. Das entspricht 1,6 % des VG-Gebietes.

Die teilräumliche Fortschreibung Windenergie des FNP der VG Arzfeld wurde von der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm am _____ 2025 genehmigt. Mit der Bekanntmachung am _____ 2025 ist der Flächennutzungsplan rechtswirksam geworden.

4 Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des FNP in der Standortkonzeption Windenergie 2016 untersucht. Dabei wurde das gesamte Verbandsgemeindegebiet anhand einheitlich angewandter Kriterien geprüft und die aus Sicht der Umweltbelange und der Raumordnung geeigneten Flächen herausgefiltert. Das Sondergebiet Plütscheid-Geweber Wald war damals eine potenzielle Eignungsfläche, wurde aber aus heute nicht mehr wirksamen Gründen in der damaligen Abwägung nicht weiterverfolgt. Aus heutiger Sicht zeigt sich, dass die Fläche in der Gesamtbetrachtung zu den am besten geeigneten Flächen zählt und dadurch planerisch verfestigt werden kann. Die durchgeführten Schritte der Umweltprüfung und der Abwägung ergaben im Hinblick auf die Umweltbelange keine besser geeignete Alternativfläche.

Die einzige verbleibende planerische Alternative wäre ein vollständiger Verzicht auf die Ausweisung des Sondergebietes. Dadurch könnte aber der landesplanerisch angestrebte weitere Ausbau der Windenergienutzung nicht umgesetzt werden.

In Anbetracht der bundesweiten, landesweiten und regionalen Klimaschutzziele und Zielstellungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien bei einem gleichzeitig grundsätzlich geeigneten Standort in der VG ist das als nicht zu betrachtende Alternative anzusehen.

5 Verfahrensablauf

Die nachfolgende tabellarische Zusammenstellung gibt einen Gesamtüberblick über das FNP-Aufstellungsverfahren.

Aufstellungsbeschluss	13.07.2023
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	10.02.2024
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 BauGB i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB	12.02.2024 - 12.03.2024
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 BauGB i.V. m. § 4 Abs. 2 BauGB	09.02.2024 – 12.03.2024
Beschluss zur Umstellung vom vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zum Regelverfahren im Sinne von § 2 BauGB	18.04.2024
Beschluss, die Beteiligung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 BauGB i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB als frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zu werten	18.04.2024
Abwägungsbeschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	18.04.2024

Beschluss zur Einleitung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	18.04.2024
Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	18.04.2024
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	23.07.2024 - 23.08.2024
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	17.07.2024 - 23.08.2024
Abwägungsbeschlüsse zu den Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	26.09.2024
Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs.3 BauGB	26.09.2024
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs.3 BauGB	08.10.2024 – 24.10.2024
Abwägungsbeschlüsse zu den Anregungen aus der erneuten Beteiligung	29.10.2024
Feststellungsbeschluss	29.10.2024

Arzfeld,2025

Johannes Kuhl
(Bürgermeister der Verbandsgemeinde)